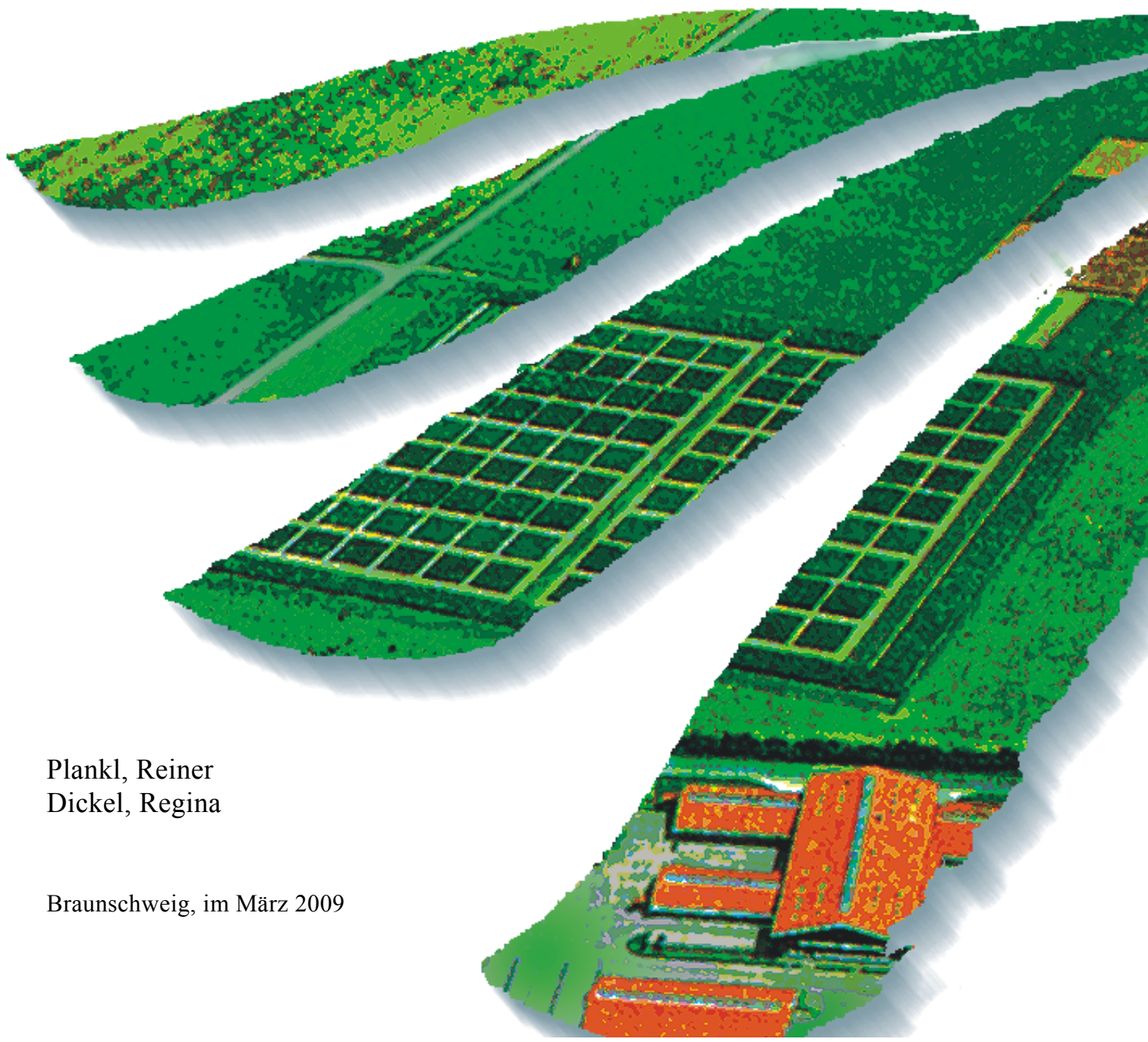


## Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (2000-2006)

– Bremen



Plankl, Reiner  
Dickel, Regina

Braunschweig, im März 2009

Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
<http://www.vti.bund.de/de/>

Institut für Ländliche Räume  
Leitung: Prof. Dr. Peter Weingarten

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl  
Tel.: 0531-596-5235  
Fax: 0531-596-5299  
E-Mail: [reiner.plankl@vti.bund.de](mailto:reiner.plankl@vti.bund.de)

Projektbearbeitung: Regina Dickel  
Tel.: 0531-596-5517  
Fax: 0531-596-5299  
E-Mail: [regina.dickel@vti.bund.de](mailto:regina.dickel@vti.bund.de)

Projektmitarbeit: Samy Gasmi  
Marion Pitsch  
Christian Pohl  
Katja Rudow

Programmierung: Thi Tu Uyen Tran

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>5.0 Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete</b>	<b>3</b>
5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage in Bremen	4
5.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme	4
5.2. Untersuchungsdesign und Datenquellen	6
5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	6
5.2.2 Datenquellen	8
5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	8
5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	10
5.5 Analyse der organisatorischen der administrativen Umsetzung der Maßnahme	12
5.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	13
5.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	13
5.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	14
5.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	17
5.6.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	17
5.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Fragen	20
5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen	21
5.8 Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Ausblick	22
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>25</b>
<b>Anhang</b>	<b>27</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten von 2000 bis 2006	5
Tabelle 5.2: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern	9
Tabelle 5.3 : Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2000 bis 2006)	10
Tabelle 5.4: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung je Betrieb und je Hektar LF in den Berichtsjahren 2000 bis 2006	11
Tabelle 5.5: Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2	16

## Abkürzungsverzeichnis

ABB	Auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskraft/kräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
Außerl.EK	Außerlandwirtschaftliches Einkommen
AZ	Ausgleichszulage
BAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	Bereinigte Ertragsmesszahl
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BG	Berggebiet
bG	Benachteiligtes Gebiet
bLkr	Benachteiligte Landkreise
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c. p.	Ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DK	Dauerkulturen
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
eF	Betriebe des erweiterten Futterbaus: Marktfrucht-Futterbau-, Milchvieh-, Rindermast-, Futterbau-Marktfrucht-, Futterbau-Veredlungs-, Futterbau-Dauerkultur-, Veredlungs-Futterbau- und Dauerkultur-Futterbaubetriebe sowie Landwirtschaft mit Futterbau
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 Euro StBE)
EK	Einkommen
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

	durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FARMIS	Farm Modeling Information System
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderprogramm Umwelt schonende Landbewirtschaftung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe: Ackerbau spezialisierte Getreide-(andere als Reis),

---

	Ölsaaten- und Eiweißpflanzenanbaubetriebe; Ackerbau spezialisierte Reisbetriebe; Ackerbau Getreide, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe; Ackerbau spezialisierte Hackfruchtbetriebe; Ackerbau Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe; Ackerbau spezialisierte Feldgemüsebetriebe; Ackerbau Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen/Tabakbetriebe; Ackerbau Ackerbaugemischtbetriebe und Ackerbau spezialisierte Hopfenbetriebe.
MB	Materialband
MEANS	Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: <b>M</b> ethods for <b>E</b> valuating <b>A</b> ction of a <b>S</b> tructural <b>N</b> ature)
MiRi	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NaWaRo	Nachwachsende Rohstoffe
nbG	Nicht benachteiligtes Gebiet
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: <b>N</b> omenclatur des <b>U</b> nités <b>T</b> erritoriales <b>S</b> tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Be.), III (=Kreise)
o. E.	Ordentliches Ergebnis
PA	Personalaufwand
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
Schwäb. Alb	Schwäbische Alb
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen

TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation



## 5.0 Zusammenfassung

### *Inanspruchnahme*

Das Land Bremen gibt im Programmverlauf 2000 bis 2006 ca. 1,8 Mio. € für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten aus. Cirka 110 Betriebe erhalten jährlich die Förderung, Tendenz sinkend. Der Umgang der mit der Förderung erfassten Flächen liegt im Jahr 2000 bei ca. 4722 ha wobei die Fläche im Zeitverlauf leicht abnimmt. Die Inanspruchnahme der Maßnahme ist sehr hoch.

### *Erzielte Wirkungen*

Die Wirkung der Ausgleichszulage besonders im Bezug auf den Einkommensbeitrag lässt sich vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend bewerten.

Das Ziel „dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen“ kann aber als erreicht betrachtet werden. Dies gilt auch für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Beitrag der Ausgleichszulage auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung kann allerdings nicht quantifiziert werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere agrarpolitische Instrumente und Agrarpreisentwicklungen ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Bewirtschaftung haben.

Von der Ausgleichszulage sind aufgrund der Förderausgestaltung insgesamt nur geringe Umweltwirkungen zu erwarten. Positive Umwelteffekte, vor allem im Bereich der Biodiversität, können aber dadurch auftreten, dass sehr ertragsschwache Flächen in (extensiver) Bewirtschaftung gehalten werden. Weitere positive Umweltwirkungen bestehen z. B. darin, dass Flächen in den benachteiligten Gebieten extensiver bewirtschaftet werden, als Flächen außerhalb.

Der Hauptbeitrag der Ausgleichszulage für die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft besteht in erster Linie in der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auch auf weniger rentablen Standorten. Eine Gefährdung der Kulturlandschaft durch großflächige Nutzungsänderungen ist zum Zeitpunkt der Bewertung nicht zu erkennen.

### *Stärken und Schwächen des Förderkapitels*

Für Bremen konnte auf Grund der geringen Datengrundlage keine hinreichende Bewertung vorgenommen werden. Daher wird bei der Beantwortung der Bewertungsfragen auf die Ergebnisse in den anderen Bundesländern verwiesen. Diese Ergebnisse sind in einigen Punkten auf Bremen übertragbar, wie Experteninterviews ergaben.

Generell ist es schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maß-

nahmen, wie bspw. Agrarumweltmaßnahmen, agrarpolitische Einflüsse oder Agrarpreisentwicklungen überlagert werden.

### ***Wesentliche Empfehlungen***

- Das Ableiten von Empfehlungen zur Förderausgestaltung der Ausgleichszulage in der Zukunft scheint zum Zeitpunkt der Ex-post-Bewertung überflüssig, da Bremen in der neuen (bereits laufenden) Förderphase die Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten ausgesetzt hat.

## 5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Nachdem die Förderphase 2000 bis 2006 beendet und bereits das neue Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum angelaufen ist, erfolgt eine rückschauende Bewertung (ex post) der in Kapitel V<sup>1</sup> beschriebenen Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage im Zeitraum 2000 bis 2006. Das EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) weist vier kapitelspezifische Bewertungsfragen aus, die diesen Fördertatbestand betreffen und nach denen bewertet wurde. Weitere landesspezifische Zielsetzungen wurden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Die Ex-post-Bewertung des zweiten in Kapitel V beschriebenen Fördertatbestandes *Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen* erfolgt separat und ist gesondert unter Punkt (b) des Berichtskapitels dargestellt.

Auch bei der Ex-post-Bewertung wurde der Ansatz der Zentralevaluation verfolgt, so wie es der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gefasste Beschluss vorsieht. Mit der zentralen Bewertung war wiederum die FAL (seit 01.01.2008 in vTI umbenannt) vom Bund und den Bundesländern beauftragt, die bereits die Halbzeitbewertung und deren Aktualisierung (Update) vorgenommen und damit nahezu den gesamten Förderzeitraum wissenschaftlich begleitet hat. Neben der Ausgleichszulagen- wurden auch die Agrarinvestitionsförderung sowie die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung zentral durch das vTI bewertet. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Ausgleichszulagenförderung Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Ex-post-Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept, welches auf den vertraglichen Vereinbarungen zum Untersuchungsdesign und zur methodischen Vorgehensweise<sup>2</sup> sowie den ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen<sup>3</sup> basiert. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt und in einer Vereinba-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

<sup>2</sup> Gemäß Angebot der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung und Ex-post-Evaluation.

<sup>3</sup> Anlage 1: Ergänzende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zum Angebot vom 17.06.2004. 5 S.

rung festgehalten. Neben den zentralen Evaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben, welcher auf den inhaltlichen Aussagen der Länderevaluationsberichte zur Ausgleichszulage basiert.

## 5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage in Bremen

### 5.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, schlechte Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie bislang die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Die von der EU vorgesehene Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete wird nach dem Zurückziehen eines ersten Vorschlags im Jahr 2005 voraussichtlich erst 2010 umgesetzt werden. Obwohl weiterhin intensiv über geeignete Indikatoren diskutiert wird, ist zumindest schon klar, dass künftig nur noch rein natürliche Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden dürfen. Betroffen von einer Neuabgrenzung sind die *Benachteiligten Agrarzonen*.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, der angemessene Lebensstandard für Landwirte und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten im betrachteten Förderzeitraum wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern waren, fand auch das Instrument der Ausgleichszulage im Rahmen der festgelegten Förderkulisse weiterhin seine Anwendung. Die Ausweisung der benachteiligten Gebiete Bremens als *Benachteiligte Agrarzone* wurde seit Beginn der Förderphase nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien Bremens. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur aktualisierten Halbzeitbewertung (Plankl et al., 2005).

Das Land Bremen hat eine eigene Richtlinie zur Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ausgearbeitet, deren wichtigste Bestimmungen in Tabelle 5.1 dargestellt sind. Die wesentlichen Unterschiede zur GAK-Rahmenseite bestehen in Bremen darin, dass hier ausschließlich Grünland förderfähig ist. In weiteren Ausgestaltungspunkten weicht die Landesrichtlinie nur geringfügig von der GAK-Rahmenrichtlinie ab.

**Tabelle 5.1:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten von 2000 bis 2006

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung
	für Grünland	für Ackernutzung			b) Mindestbetrag
2000	LVZ-abhängig < 15 bis 87 16 bis < 22 bis 74 23 bis < 29 bis 59 > 30 bis 38 Auszahlung der max. Förderhöhe		max. 9.203 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, bzw. 36.813 € bei Kooperationen, jedoch max. 9.200 € je Zuwendungsempfänger	- ausschließ- lich Förde- rung von Grünland	a) zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und dessen Ehegaten max. 80.000 €, bzw. max. 160.000 € bei GbR b) 256 €
2001 (Ver- ände- rung)	dito		dito	dito	a) dito b) dito
2002 (Ver- ände- rung)	Keine neue Richt- linie		max. <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger u. Jahr, bzw. <b>48.000 €</b> bei Kooperationen, jedoch max. <b>12.000 €</b> je Zuwen- dungsempfänger	dito	a) dito b) <b>150 €</b>
2003	dito				
2004 (Ver- ände- rung)	Keine neue Richt- linie		max. <b>1.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, bzw. <b>64.000 €</b> bei Kooperationen, jedoch max. <b>16.000 €</b> je Zuwen- dungsempfänger	dito	a) dito b) dito
2005	dito				
2006 (Ver- ände- rung)			dito		a) dito b) dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Förderrichtlinien des Landes Bremen (2000 bis 2006).

Die Förderbestimmung wurde in Bremen in den letzten Jahren mit Ausnahme bei der Festsetzung der betrieblichen Höchstgrenze in keinen wesentlichen Punkten geändert. Förderfähig ist auch weiterhin nur Grünland mit einer maximalen LVZ bis 35. Die Höhe der Ausgleichszulage wird nach vier LVZ-Stufen gestaffelt. Die maximale Förderhöhe in Bremen wurde im Jahr 2004 letztmals auf 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger (bzw. auf 64.000 Euro bei Kooperationen) angehoben und wurde seitdem nicht mehr geändert. In der Förderpraxis werden diese Werte aber nie überschritten und wurden lediglich festgelegt, weil die GAK die Angabe einer Förderhöchstsumme verlangt. Die in Bremen existierende Prosperitätsschwelle wurde während der Untersuchungsperiode beibehalten.

Die Analyse der Förderkombination zeigt, dass in Bremen die Kombination von *einer* Agrarumweltmaßnahme mit der Ausgleichszulage zulässig ist. Bei den in Bremen angebotenen Agrarumweltmaßnahmen handelt es sich um die *Förderung extensiver Grünlandnutzung* und um *die Förderung ökologischer Anbauverfahren*. Daneben wird noch Vertragsnaturschutz als Agrarumweltmaßnahme angeboten.

## 5.2. Untersuchungsdesign und Datenquellen

Für die Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage kommt, wie schon in der aktualisierten Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein breiter Methodenmix zur Anwendung. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“<sup>4</sup> sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“<sup>5</sup> und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Die ergänzenden landesspezifischen Ziele machten Erweiterungen des Bewertungs- und Indikatorenkatalogs erforderlich.

Auch wenn Bremen<sup>6</sup> in der bereits begonnenen Förderperiode 2007 bis 2013 auf eine Förderung in benachteiligten Gebieten verzichtet und die neuen Entwicklungsprogramme bereits angewendet werden, sollen mögliche Auswirkungen dargestellt und dem Land Bremen nochmals Hinweise gegeben werden, die eine Aussetzung der Förderung im Vergleich zu einer Anpassung der Förderausgestaltung nachvollziehbar machen.

Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt und in der Ex-post-Bewertung weitgehend übernommen wurden, wird im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Datenquellen und methodische Veränderungen eingegangen.

### 5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Ex-post-Bewertung zielt vor allem auf die Herausarbeitung der Wirkung der Maßnahme für den gesamten Programmzeitraum 2000 bis 2006 ab. Dabei kommt der bislang bewährte auf quantitativen und qualitativen Methoden basieren-

---

<sup>4</sup> EU-Kommission (2002).

<sup>5</sup> EU-Kommission (2000).

<sup>6</sup> Überwiegend aus Haushaltsgründen.

de Bewertungsansatz (vgl. Halbzeit- und aktualisierte Halbzeitbewertung) ergänzt um weitere Daten und neue Erkenntnisse zur Anwendung.

Wichtigste methodische Neuerung in der zentralen Ex-post-Evaluation war die Durchführung regionaler Fallstudien. Insgesamt wurden fünf Fallregionen in ganz Deutschland ausgewählt: 1. Landkreis *Vogelsberg* (Hessen), 2. Landkreis *St. Wendel* (Saarland), 3. Landkreis *Oberallgäu* (Bayern), 4. Harzregion mit den Landkreisen *Osterode a. Harz* und *Goslar* sowie 5. *Altmarkkreis Salzwedel* (Sachsen-Anhalt).<sup>7</sup> Ziel dieser Studien war es, eine Verbesserung der bisherigen Datenbasis herbeizuführen, die aus den Massenstatistiken gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen und um wichtige Erkenntnisse zu ergänzen. Neben der verbesserten Abbildung realer kleinräumiger Gegebenheiten vor Ort wurde ein Meinungsbild betroffener Landwirte, von Experten wie Bürgermeistern, landwirtschaftlichen Beratern, Landschaftspflegern, Naturschützern sowie auch indirekt betroffener Bevölkerungsgruppen wie z. B. Touristen eingefangen. Daraus wurde versucht, ergänzende Informationen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Erfassung der Einkommens- und Lebenssituation von Landwirten sowie Hinweise zu den Leistungen der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten für die Allgemeinheit abzuleiten. Eine speziell für Bremen durchgeführte Fallstudie sah der zentrale Bewertungsansatz nicht vor. In einem an der FAL durchgeführten Workshop in Braunschweig wurde jedoch die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Fallstudien mit den zuständigen Länderreferenten diskutiert. Für Bremen nahmen ein Berater der Landwirtschaftskammer, sowie eine Mitarbeiterin des Senators für Wirtschaft und Häfen an diesem Workshop teil.

Die schlechte Datenverfügbarkeit in einem kleinen Bundesland wie Bremen, wo die Landwirtschaft nur eine nachgeordnete Bedeutung hat, führt unweigerlich zu Problemen bei der Bewertung der Maßnahme. Der Mit-Ohne-Vergleich kann nicht angewendet werden, da ein sinnvolles Referenzsystem fehlt.<sup>8</sup>

Als besonderes Problem gilt, dass Bremen keine einzelbetrieblichen Daten für das Testbetriebsbuchführungssystem bereitstellt und auch die allgemeinen agrarstatistischen Daten sich für eine betriebsgruppendifferenzierte Analyse nur wenig eignen. Die Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Zielerreichung beruht daher auch in der Ex-post-

---

<sup>7</sup> Die Ergebnisse der Fallstudien sind in einem eigenständigen Fallstudienbericht zu finden, vgl. Daub, 2008; Gasmi, 2008; Pohl, 2008 sowie Rudow und Pitsch, 2008.

<sup>8</sup> Bei den geförderten Betrieben handelt es sich um Futterbaubetriebe, wohingegen die nicht benachteiligten Betriebe Ackerbau unter guten Voraussetzungen betreiben. Betriebsvergleiche beider Gruppen stellen sich daher als schwierig dar, wenn die Wirkung der Ausgleichszulage beurteilt werden soll. Niedersachsen als angrenzendes Bundesland scheidet ebenfalls als Referenzgebiet aus, da dort die Ausgleichszulage bereits 1996 ausgesetzt wurde.

Bewertung in Bremen weniger auf fundierten Daten, sondern in verstärktem Maße auf der Analyse von Kontextinformationen und auf Ergebnissen von Experteninterviews.

### 5.2.2 Datenquellen

Die Datengrundlage in Bremen ist für die Beantwortung der meisten Bewertungsfragen mehr als unzureichend. So konnten für die Abschätzung der Einkommenseffekte und Darstellung von Einkommensunterschieden keine einzelbetrieblichen Buchführungsdaten für die geförderten und nicht geförderten Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Zudem waren die Daten der amtlichen Agrarstatistik von 2005 nicht getrennt nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten erhoben worden (1999 und 2003 war dies noch möglich). Letzteres führt dazu, dass Aussagen zur Flächen- und Betriebsentwicklung ab 2003 innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete auf Aussagen der Mitarbeiter des Senators für Wirtschaft und Häfen beruhen. Diese Informationen wurden in einem ausführlichen Experteninterview gewonnen. Ziel dieser Experteninterviews war es, die vorhandenen Datenlücken zu schließen und somit eine Bewertung der Maßnahme durch ergänzende qualitative Einschätzungen zu ermöglichen. Den Einschätzungen aus den Fachgesprächen kommt somit in Bremen eine besondere Rolle zu.

Auf Grund all dieser Beschränkungen müsste für Bremen eine Vollerhebung bzw. eine sehr umfassende Fallstudie durchgeführt werden. Hierfür lässt jedoch der zentral gewählte Evaluationsansatz mit seinem beschränkten Budget keinen Raum, ohne dass es gleichzeitig zu Abstrichen bei den Bewertungen in den anderen Ländern kommt. Auch eine Übertragung der Ergebnisse aus den anderen Ländern ist durch die sehr besondere Agrarstruktur in Bremen nur bedingt möglich. Es soll aber dennoch versucht werden, die Erkenntnisse der zentralen Evaluation bei der einen oder anderen Fragestellung auf das Land Bremen zu übertragen – immer unter der Berücksichtigung der geltenden Besonderheiten im Stadtstaat Bremen.

### 5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 21,1 Mio. Euro für den Förderzeitraum 2000 bis 2006. Für die Ausgleichszulage sind die eingeplanten Mittel in der Haushaltslinie e des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum enthalten. Für die *Haushaltslinie e*<sup>9</sup> sind laut indikati-

---

<sup>9</sup> Der finanzielle Vollzug aller Haushaltslinien des EPLR Bremens kann dem Programmevaluationsbericht entnommen werden.



vem Finanzplan von 2002 rund 5 Mio. Euro vorgesehen. Damit hat diese Haushaltslinie einen sehr bedeutenden Anteil am Gesamtplan (23,6 %).

Insgesamt wurden im Land Bremen laut Förderdaten im gesamten Förderzeitraum 2000 bis 2006 rund 1,8 Mio. Euro für die Ausgleichszulage verausgabt. Dies entspricht einem Anteil von 36 % an der Haushaltslinie e, bzw. 8,5 % vom Gesamtvolumen für die Entwicklung ländlicher Räume in Bremen. Eine Gegenüberstellung von Plan- und Vollzugsdaten anhand des indikativen Finanzplans für das Land Bremen ist nicht möglich, da in der Auflistung der Plandaten für die *Haushaltslinie e* auch die Planzahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen enthalten sind. Daher wird an dieser Stelle auf die Vollzugskontrolle verzichtet.

Die Tabelle 5.2 gibt einen detaillierten Aufschluss über die Aufteilung der tatsächlichen Ausgaben auf die verschiedenen Finanzierungsträger.

**Tabelle 5.2:** Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
2000	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2001	0,13	50,1	0,08	29,9	0,05	19,9
2002	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2003	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2004	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2005	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2006	0,13	50,0	0,08	30,0	0,05	20,0
2000 bis 2006	0,92	50,0	0,55	30,0	0,37	20,0

Quelle: Eigene Berechnung anhand der Daten der Förderstatistik von 2000 bis 2006.

In Nicht-Ziel-1-Gebieten können gemäß der VO 1257/1999 die Zahlungen für die Ausgleichszulage mit maximal 50 % durch die EU kofinanziert werden. Die GAK gibt vor, dass von den übrigen Zahlungen in Nicht-Ziel-1-Gebieten maximal 60 % durch den Bund kofinanziert werden können. Das Land Bremen schöpft diesen Kofinanzierungsansatz über den gesamten Programmzeitraum in vollem Umfang aus. Eine kleine Abweichung tritt im Jahr 2001 auf, wobei es sich hier um Rundungsfehler handeln kann, da die Abweichung nur minimal ist.

Aus der Auflistung geht hervor, dass über die gesamte Förderperiode die Ausgaben für die Ausgleichszulage nahezu konstant waren. Daher kann davon ausgegangen werden, dass

die eingeplanten Gelder für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten nicht stark von den tatsächlich verausgabten Mitteln abweichen.

#### 5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Die Entwicklung der Anzahl der jährlich geförderten Betriebe sowie der Fläche von 2000 bis 2006 sind in Tabelle 5.3 dargestellt. Die Anzahl der geförderten Betriebe nimmt in Bremen im gesamten Förderzeitraum nahezu kontinuierlich ab (mit Ausnahme der Entwicklung von 2002 auf 2003). Die Reduzierung der Förderfälle lässt auf einen kontinuierlichen Strukturwandel schließen. Die Entwicklung der geförderten Flächen verlief wesentlich ungleichmäßiger, aber auch hier zeigt sich über den Gesamtförderzeitraum ein Rückgang um rund 160 ha. Bei der geförderten Fläche handelt es sich in Bremen gemäß der Ausgestaltung der Landesrichtlinie ausschließlich um Grünland. Grünland nimmt in Bremen über 80 % der Gesamt-LF ein.

**Tabelle 5.3 :** Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren (2000 bis 2006)

<b>Jahr</b>	<b>geförderte Betriebe</b> benachteiligte Agrarzone	<b>geförderte Fläche (ha)</b>	<b>Anteil (%) geförderter GL-Flächen</b>
2000	113	4.722,30	100
2001	110	4.569,10	100
2002	111	4.657,86	100
2003	108	4.628,28	100
2004	108	4.753,75	100
2005	104	4.584,97	100
2006	102	4.564,52	100

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik 2000 bis 2006

Als Erklärung für den Einbruch der geförderten Fläche von 2004 auf 2005 lässt sich Folgendes anführen: Generell ist ein Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche in Bremen im Jahr 2005 wie in anderen Ländern auch eher unwahrscheinlich, da gerade in diesem Jahr Landwirte aufgrund der GAP-Reform vermehrt Flächen nachgemeldet haben, um mehr Zahlungsansprüche geltend zu machen. Der Rückgang der geförderten Grünlandfläche

kann aber darin begründet sein, dass landwirtschaftliche Flächen in Bremen vermehrt von niedersächsischen Landwirten bewirtschaftet werden. Laut Angaben von Beratern aus Bremen, die im Zuge der Aktualisierung der Halbzeitbewertung befragt wurden, bewirtschaften niedersächsische Landwirte im Jahr 2004 etwa 2.000 ha LF in Bremen. Diese niedersächsischen Landwirte erhalten aufgrund des angewendeten Betriebsprinzips keine Ausgleichszulage für bewirtschaftete Flächen in Bremen.

Ein weiterer Grund für den Rückgang der geförderten Fläche könnte der Prosperitätsregelung geschuldet sein, wonach Landwirte mit einem zu hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommen von der Ausgleichszulage ausgeschlossen werden. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der Antragsteller wird bei jedem Antrag geprüft.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage spielt die Potenzialabschätzung eine bedeutende Rolle. Aufgrund der schlechten Datengrundlage kann diese nicht exakt abgebildet werden. Aus dem Lagebericht des Landes Bremen von 2005<sup>10</sup> ist zu entnehmen, dass die Maßnahme gut angenommen wird und den Erwartungen entspricht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Anteil der geförderten Fläche an der gesamten (potenziell förderfähigen) Fläche als auch der Anteil der Betriebe zum Ende der Programmlaufzeit nahezu voll ausgeschöpft wurde.

Die Ausgleichszulage je gefördertem Hektar liegt im Jahr 2006 bei knapp 57 Euro/ha LF und ist in der gesamten Förderperiode nahezu konstant geblieben. Die Abweichungen lagen bei maximal  $\pm 2\%$  zum Vorjahr (siehe Tabelle 5.4). Damit war den Landwirten in Bremen eine kontinuierliche Förderung geboten, die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistete. Das kontinuierliche Ansteigen der Zahlungen je Betrieb ist auf Betriebswachstum zurückzuführen.

**Tabelle 5.4:** Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung je Betrieb und je Hektar LF in den Berichtsjahren 2000 bis 2006

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
AZ je gefördertem Betrieb	2.323	2.312	2.389	2.467	2.496	2.512	2.546
AZ je gefördertem ha LF	55,6	55,70	56,98	57,57	56,70	56,99	56,90

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Förderdaten 2000 bis 2006

<sup>10</sup> Lagebericht gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 für das Berichtsjahr 2005 für das Bundesland Bremen.

Nach Auswertung der Förderdaten erhalten Nebenerwerbslandwirte im Durchschnitt in den Auszahlungsjahren 2005 und 2006 eine deutlich höhere Ausgleichszulage je Hektar LF als Haupterwerbslandwirte. Während Haupterwerbslandwirte rund 55 Euro/ha LF erhalten, liegt die Ausgleichszulage bei den Nebenerwerbslandwirten bei ca. 64 Euro/ha LF. Dies kann ein Zeichen dafür sein, dass Nebenerwerbslandwirte tendenziell schlechtere Flächen mit einer niedrigeren LVZ bewirtschaften als Haupterwerbsbetriebe.

## **5.5 Analyse der organisatorischen der administrativen Umsetzung der Maßnahme**

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung des Landes Bremen wurden in Kapitel 5.5 ausführliche Angaben zur organisatorischen und institutionellen Umsetzung der administrativen Handhabung der Ausgleichszulage, zu Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, der Begleitung der Maßnahme, dem Finanzmanagement sowie der Durchführung der Bewertung der Maßnahme gemacht. Nachfolgend wird daher auf eine detaillierte Beschreibung der administrativen Zuständigkeit sowie der administrativen Umsetzung der Förderung von der Antragstellung bis zur Bewilligung und Kontrolle verzichtet und nur die wichtigsten Punkte zur Effizienzbeurteilung der Fördermaßnahme aus administrativer Sicht zusammengefasst.

Da es sich bei der Ausgleichszulage um ein bewährtes und in der Umsetzung langjährig praktiziertes Förderinstrument handelt, wurde weder in der Antragsbearbeitung, noch in den darauf folgenden administrativen Schritten ein erkennbares Potenzial zur Effizienzsteigerung festgestellt. Durch die elektronische Datenerfassung und -handhabung, die Einbindung in die InVeKoS-Erfassung einerseits und das integrierte Kontrollsystem andererseits erscheinen alle Verwaltungsabläufe sehr optimiert. Die im Zuge der Ex-Post-Bewertung erneut eingeholten Experteneinschätzungen bestätigen dies.

Der generelle Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage ist nach Angaben des Senators für Wirtschaft und Häfen im Vergleich zu anderen Maßnahmen des ländlichen Raums als gering anzusehen. Beinahe alle einzuhaltenden Rahmenbedingungen (mindestens 3 ha LF im benachteiligten Gebiet, Durchschnitts-LVZ des Betriebes etc.) sind elektronisch hinterlegt und müssen nicht manuell geprüft werden. Durch den Ausschluss von Ackerland ist der Verwaltungsaufwand sehr gering, da eine Überprüfung nach Kulturarten entfällt. Die Prosperitätsregelung verursacht nur einen geringen Verwaltungsaufwand und steht zu den so eingesparten Mitteln in einem guten Verhältnis.

In Bremen, wie in anderen Bundesländern auch, erfolgt die obligatorische Vor-Ort-Kontrolle<sup>11</sup> nach einem integrierten System. Das bedeutet, dass Kontrollen über die Einhaltung von Förderrichtlinien bspw. von Agrarumweltmaßnahmen, Cross Compliance etc. gebündelt zu einem Zeitpunkt und möglichst durch ein Prüfteam durchgeführt werden. Auch hier scheinen nach Einschätzung der Mitarbeiter des Senators für Wirtschaft und Häfen kaum noch Effizienzsteigerungen möglich zu sein.

## 5.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

### 5.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik der EU folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Mit Hilfe des EU-Programmindikators soll das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist (V.1-1.1). Als weiterer Programmindikator (V.1-1.2) soll die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Für die Flächenstaaten Deutschlands konnte die Bewertungsfrage V.1 hinreichend mit den buchführenden Testbetrieben beantwortet werden. Betriebe aus Bremen sind nicht im Testbetriebsnetz enthalten. Vergleichbare Daten (bspw. auflagenbuchführende Betriebe) standen für die Evaluierung ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Ausgleich/bzw. die Teilkompensation der natürlichen Standortnachteile durch die Ausgleichszulage wird vom Land Bremen als sehr wichtiges Ziel (+++) eingestuft.

Um diese Frage in Bremen trotz fehlender Daten dennoch in Ansätzen zu beantworten, wird auf Ergebnisse der zentralen Evaluation zurückgegriffen. Um ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden nur die Ergebnisse aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verwendet. In beiden Ländern wird – vergleichbar zu Bremen – nahezu ausschließlich Grünland gefördert.<sup>12</sup> Die Ergebnisse in diesen Ländern ließen erkennen, dass ein optimaler Ausgleich von Einkommensunterschieden zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Betrieben in den meisten Fällen nicht erreicht wurde. Es gab aber sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Nordrhein-

---

<sup>11</sup> Vorgegeben ist, dass mindestens 5 % aller AZ-geförderten Betriebe kontrolliert werden müssen.

<sup>12</sup> Ausnahme in Schleswig-Holstein: hier werden auch Ackerflächen gefördert, allerdings nur auf Inseln ohne feste Straßenanbindung. Der Anteil an AF an der gesamten geförderten Fläche ist dementsprechend gering (rund 8 % der geförderten LF).

Westfalen Betriebe in den benachteiligten Gebieten, die bereits ohne Ausgleichszulage einen höheren Gewinn je Hektar LF erzielen konnten als die Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete. Der Anteil der Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage nur maximal 50 % der Einkommensunterschiede ausgleicht, war zu allen Beobachtungszeitpunkten am größten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausgleichszulage auch in Bremen keinen vollständigen Ausgleich der Einkommensunterschiede (sofern welche bestehen) erreicht hat. Die Ausgleichszulage wird aber in Bremen – wie auch in anderen Bundesländern – eine wichtige, einkommensstabilisierende Wirkung haben. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn landwirtschaftlicher Unternehmen liegt, abhängig vom Beobachtungsjahr und Bundesland, zwischen 9 und 18 %.

Neben der Ausgleichszulage werden aber auch in Bremen andere Transferzahlungen sowie auch außerlandwirtschaftliche Einkommen einen nicht geringen Beitrag zum Einkommen landwirtschaftlicher Familien leisten.

### **5.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen**

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die *Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung* durch die Ausgleichszulage bewertet werden.

In Bremen wird das Ziel *Beitrag zu einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung* in den benachteiligten Gebieten entsprechend der Zielanalyse als sehr wichtig (+++) beurteilt. Die Zielerreichung soll am Indikator „Der Anteil des Grünlands soll weitestgehend nicht abnehmen“ gemessen werden. Dieses Ziel wird unterlegt durch ein weiteres, ebenfalls als sehr wichtig beurteiltes Ziel *Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe*. Gemessen werden soll dieses Ziel am Indikator „Die zahlenmäßige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Schwerpunkt Haupterwerbsbetriebe) im Ausgleichszulagegebiet darf nicht unwesentlich schlechter verlaufen als außerhalb“.

Nach Aussagen landwirtschaftlicher Berater und des zuständigen Referenten für die Ausgleichszulage in Bremen ist im benachteiligten Gebiet von 1999 bis 2006<sup>13</sup> kein Rückgang der LF zu verzeichnen.

Die Agrarstrukturerhebung von 1999 bis 2003 zeigt in Bremen sogar eine Zunahme der LF im benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabelle 9). Ein Grund kann darin gesucht werden, dass bei der Agrarstrukturerhebung das Betriebsitzprinzip<sup>14</sup> angewendet wird. Wenn demnach ein Betrieb mit Sitz in Bremen Flächen in Niedersachsen bewirtschaftet, wird dies der LF laut Agrarstrukturerhebung zugeschrieben. Daher ist eine Flächenzunahme in Bremen möglich. Wird der Zeitraum 1999 bis 2005 betrachtet, hat es in Bremen insgesamt kaum Veränderungen in der LF-Entwicklung gegeben. Insgesamt hat die LF von 1999 bis 2005 laut Agrarstrukturerhebung um 0,2 % abgenommen. Der Grünlandanteil ist nahezu unverändert geblieben. 1999 lag der Grünlandanteil in Bremen insgesamt bei 81,3 %, im Jahr 2005 bei 82,2 %.<sup>15</sup> Die Zunahme des Dauergrünlands im nicht benachteiligten Gebiet von 1999 bis 2003 (+18 %) dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass es in den nicht benachteiligten Gebieten zu einem Ankauf von Ackerflächen durch das Land kam, die dann als Ausgleichsflächen in Grünland umgewandelt wurden und als Natura-2000-Gebiete nur noch eingeschränkt genutzt werden können. Somit erscheint auch anhand dieser Daten das Ziel erreicht. Die Zielerreichung wird auch durch Expertenmeinung bestätigt: Eine Bewirtschaftung der LF ist im benachteiligten Gebiet auch bei Betriebsaufgaben nicht gefährdet. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen finden schnell neue Bewirtschafter, so die einhellige Auffassung.

Zwischen 1999 und 2005 hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bremen um 33 Betriebe (-13,1 %) reduziert. Zwischen 1999 und 2003 ging die Anzahl in Bremen insgesamt um 14 Betriebe zurück, wobei davon 13 Betriebe ihren Betriebsitz im benachteiligten Gebiet hatten. Nach Auffassung der befragten Berater und Mitarbeiter des Senators für Wirtschaft und Häfen handelt es sich in solchen Fällen aber nicht immer um die Aufgabe eines Betriebs, vielmehr stehen hinter dem Rückgang der Betriebszahlen laut Agrarstrukturerhebung häufig Zusammenlegungen von Betrieben, beispielsweise durch Heirat etc. Eine Gefahr für die bremerische Landwirtschaft geht von der rückläufigen Anzahl der Betriebe nach Expertenmeinung nicht aus.

---

<sup>13</sup> Quelle: Interview mit dem zuständigen AZ-Referent in Bremen sowie weiteren Mitarbeitern vom Senator für Wirtschaft und Häfen und einem Berater der Landwirtschaftskammer Bremen am 22.01.2008 in Bremen.

<sup>14</sup> Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebsitzprinzips“, d. h., dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Belegenheitsprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

<sup>15</sup> Im benachteiligten Gebiet liegt der Grünlandanteil in Bremen bei 90 % (ASE, 1999) bzw. bei 84,3 % (ASE, 2003).

Generell ist bei der Beurteilung der Flächenentwicklung Bremens folgender Umstand zu berücksichtigen: In Bremen nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 56 % an der gesamten Landesfläche den größten Anteil ein (vgl. Tabelle 4.5). Die landwirtschaftliche Nutzfläche macht 31 % aus und spielt für die Stadt Bremen eine besonders große Rolle, da es sich im Speziellen bei dem benachteiligten Gebiet um ein stadtnahes Erholungsgebiet (für städtischen Kurzzeittourismus) handelt. Das benachteiligte Gebiet in Bremen umfasst im Wesentlichen das *Blockland*. Die Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist hier für die Stadt besonders wichtig. Von 2000 bis 2004 kam es bereits zu einer Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um 0,4 und 0,1 Prozentpunkte bei Waldflächen. Diese Flächenverluste sind auf die Ausdehnung des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche zurückzuführen, die sich im Betrachtungszeitraum um 0,5 Prozentpunkte erhöht hat. Insofern ist ein Stop des Rückgangs der landwirtschaftlich genutzten Fläche von hoher Bedeutung, um nicht noch mehr Erholungsraum für das dicht besiedelte Gebiet zu verlieren.

**Tabelle 5.5:** Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2

Indikator	Einheit	Bremen insgesamt	
		2000	2004
Anteil			
Landwirtschaftlich genutzte Fläche an Gesamtfläche	%	29,22	28,6
Siedlungs- und Verkehrsfläche an Gesamtfläche	%	55,85	56,50
Waldfläche an Gesamtfläche	%	1,94	1,90

Quelle: Eigene Berechnung anhand regionalstatistischer Daten (RegioStat, versch. Jgg.).

Laut Aussagen der Experten ist es in Bremen eher im nicht benachteiligten Gebiet zu einer Verminderung der LF gekommen. Diese ist darin begründet, dass ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen in Bauland umgewandelt werden. Im benachteiligten Gebiet ist dies weniger zu vermuten, da es sich hier überwiegend um überschlickte Moormarsch handelt, die sich als Bauland nicht eignen und zudem die Umnutzung der Flächen als Bauland rein rechtlich schwierig erweist, da es sich um Außenbereiche handelt. Bauvorhaben im Außenbereich sind nach § 35 des Baugesetzbuches nur eingeschränkt möglich.

**Fazit:** Da kein Rückgang der LF in Bremen zu beobachten ist, scheint in Bremen keine besondere Gefahr des Brachfallens von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bestehen. Ob es ohne Ausgleichszulage zu einer geringeren Flächenzunahme oder zu einem Rückgang der LF gekommen wäre, ist sehr spekulativ. Das von Bremen gesteckte Ziel wurde zumindest erreicht. Der zahlenmäßige Rückgang der Betriebe bedeutet nicht



immer eine Aufgabe der Hofstelle aus wirtschaftlichen Gründen, vielmehr steht dahinter häufig eine Zusammenlegung von Hofstellen. Das Ziel des Landes, eine ausreichende Anzahl an Betrieben zu erhalten, kann somit auch als erreicht angesehen werden.

### **5.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum**

Die Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung im Bewertungsverfahren. Dies liegt zum einen an dem indirekten und nur schwer zu quantifizierbaren Einfluss der Ausgleichszulage auf die Zielgröße, zum anderen an der Vielzahl der Maßnahmen sowie exogener Faktoren, die die Entwicklung des ländlichen Raums und das Ziel einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur beeinflussen.

Vom Land Bremen wurde dieses Ziel als sehr wichtig (+++) eingeschätzt. Ein brauchbarer Bewertungsindikator konnte nicht gegeben werden. Für Bremen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum nur einen geringen Teil des Landes ausmacht. Nichtsdestotrotz hat die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ihre hohe Bedeutung. Insbesondere dient das landwirtschaftlich genutzte Gebiet als Naherholungsgebiet für die städtische Bevölkerung. Dabei kann es in Bremen durch die hohe Bevölkerungsdichte zu Zielkonflikten zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung bei der Nutzung der Flächen und der Landschaft kommen, die speziell in den benachteiligten Gebieten die bestehenden natürlichen Nachteile noch verstärken können. Für eine quantitativ abgesicherte Beantwortung dieser Bewertungsfrage fehlen die entsprechenden statistischen Kenngrößen und Indikatoren.

### **5.6.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt**

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden sowie einer *Verringerung der Artenvielfalt entgegengewirkt* werden. Das Ziel wird in Bremen als sehr wichtig (+++) angesehen. Das Ziel gilt in Bremen als erreicht, wenn der Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen oder Vertragsnaturschutz fällt, annähernd so hoch oder höher ist als im nicht benachteiligten Gebiet.

Generell werden in Deutschland für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen. Die „gute fachliche Praxis“ beruht in Deutschland auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgeht, allenfalls in ihrer Kombination bzw. Basisförderung mit anderen Maßnahmen (im Besonderen Agrarumweltmaßnahmen), zu bewerten. Die Ausgleichszulage wirkt so gesehen eher indirekt im Bezug auf das Umweltschutzziel. Positive Umwelteffekte können allerdings dadurch entstehen, dass ressourcenschonende Bewirtschaftungsmethoden erhalten, bzw. bevorzugt zur Anwendung kommen bzw. sehr extensiv bewirtschaftete Flächen, die ohne Förderung brach fallen würden, durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Diese Flächen zeichnen sich oft durch eine standortspezifische Biodiversität aus, die nur durch eine Fortführung der Bewirtschaftung erhalten werden kann. Ein Beitrag zum Schutz der Umwelt kann in begrenztem Umfang ebenfalls durch Förderauflagen für die Ausgleichszulage im Rahmen der GAK oder durch die speziellen Landesrichtlinien erreicht werden. Durch die Tatsache, dass in Bremen nur Grünland gefördert wird, wird eine relative Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland erreicht und somit sollte sich zu einem gewissen Teil der Umbruch von Grünland im benachteiligten Gebiet vermindern.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren der Inanspruchnahme bestimmter Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten (vgl. Halbzeitbericht) können in Bremen keiner Statistik entnommen werden. Sie lassen sich auch nicht unter vertretbarem Arbeitsaufwand erheben. Deshalb wurden als Hilfsinformationen Daten über die landesspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in Bremen herangezogen und den EU-Programmindikatoren zugeordnet. Dies erfolgt durch eine InVeKoS-Sonderauswertung bei Betrieben mit Betriebssitz in Bremen. Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Charakteristika „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A-1.1 eingestuft. Da in Bremen nur Grünland förderberechtigt ist, fallen alle EU-Indikatoren zur Beurteilung der Umweltwirkung in der Analyse weg, die sich ausschließlich auf Ackerflächen beziehen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Eine Auflistung sämtlicher EU-Indikatoren zur Analyse der Umweltwirkung der Ausgleichszulage befindet sich im Anhang.

Die Auswertung der InVeKoS-Daten von 2006 für Bremen erlaubt allerdings keine Unterscheidung zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten. In dieser Auswertung wurden die Flächen aller Betriebe erfasst, die im Jahr 2006 einen Antrag auf Ausgleichszulage gestellt haben. Eine Erfassung der InVeKoS-Daten der Betriebe ohne Ausgleichszulage erfolgte hingegen nicht.

Aus den für Bremen ausgewerteten InVeKoS-Daten des Jahres 2006 geht hervor, dass die als *umweltfreundlich bewirtschaftet eingestufte LF* (V.4.A-1.1) im benachteiligten Gebiet bei 4.564 ha liegt. Damit liegt der Anteil im Jahr 2006 bei rd. 54 % und hat seit dem Jahr 2000 um rd. 890 ha bzw. um 23 Prozentpunkte zugenommen. Im benachteiligten Gebiet hat ebenfalls der Anteil der „Weiden mit einem Viehbesatz kleiner 2 RGV/ha an der umweltfreundlich bewirtschafteten LF“ (EU-Programmindikator (V.4.A-1.1(c)) zugenommen. Im benachteiligten Gebiet trifft dies im Jahr 2006 auf 100 % der Dauergrünlandfläche zu. Im Jahr 2000 lag der Anteil noch bei 88 %. Für die nicht benachteiligten Gebiete liegen für 2006 keine Auswertungen vor.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Indikator „Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche (V.4.A-1.1(a)), auf der ökologischer Landbau betrieben“ wurde, liegt im Jahr 2005 (ASE, 2005) in Bremen insgesamt bei 1,4 %. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt<sup>17</sup> ist dieser Wert sehr gering und ist nach Auswertung der Agrarstrukturerhebung seit 1999 in Bremen konstant geblieben.

Das zweite mit der Ausgleichszulage verbundene Umweltziel (*Beitrag der Ausgleichszulage, um einer Verringerung der Artenvielfalt entgegenzuwirken*) kann in der vorliegenden Untersuchung nicht bewertet werden. Zum einen ist der Wirkungszusammenhang mit der Ausgleichszulage nicht ausreichend herzustellen, zum anderen wurden die erforderlichen Daten vom Land Bremen auch für die Ex-post-Bewertung nicht bereitgestellt, obwohl bereits zur Halbzeitbewertung die Empfehlung gegeben wurde, dass diese im Zuge des Monitorings erhoben werden müssen, wenn dieses vom Land als sehr wichtig eingestuftes Ziel überprüft werden soll.

Aus Gesprächen mit Naturschutzexperten im Rahmen der durchgeführten Fallstudien, ist zu entnehmen, dass gerade durch das Zusammenspiel von Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen eine hohe Biodiversität auf Grenzertragsstandorten zu erreichen ist (Rudow und Pitsch, 2008; Daub, 2008). Eine reine Pflege und Offenhaltung der Flächen, wie es über den Vertragsnaturschutz möglich wäre, reicht nach Expertenmeinung nicht aus, um diese wertvollen Flächen dauerhaft zu erhalten. Die Ausgleichszulage kann einen

---

<sup>17</sup> Im Jahr 2005 (vgl. ASE, 2005) betrug der Anteil der LF, auf dem ökologischer Landbau betrieben wird, im Bundesdurchschnitt im benachteiligten Gebiet 6,4 %.

Beitrag zur Aufrechterhaltung der standortangepassten Landbewirtschaftung leisten. Durch das Zahlen der Ausgleichszulage wird den Landwirten der ökonomische Druck genommen, solche Flächen aufzugeben oder intensiver zu bewirtschaften. Diese für einige Fallregionen getroffene These kann auf andere Regionen übertragen werden. Das ergab die Validierung der Fallstudienenergebnisse im Rahmen des Länderreferentenworkshops.

**Fazit:** Von der Ausgleichszulage sind aufgrund der Förderausgestaltung insgesamt nur geringe Umweltwirkungen zu erwarten. Ein Beitrag zum Schutz der Umwelt kann in begrenztem Umfang durch die Förderauflagen für die Ausgleichszulage im Rahmen der GAK oder durch die speziellen Landesrichtlinien erreicht werden. Durch die Förderausgestaltung in Bremen wird eine Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland erreicht und somit vermindert sich zu einem gewissen Teil der Umbruch von Grünland im benachteiligten Gebiet. Positive Umwelteffekte können aber auch dadurch auftreten, dass sehr ertragsschwache Flächen in extensiver Bewirtschaftung gehalten werden. Laut Naturschutzexpertenmeinung trägt gerade das Zusammenspiel von Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen dazu bei, eine hohe Biodiversität auf Grenzertragsstandorten zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

## 5.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Fragen

### 5.6.5.1 Erhalt der Kulturlandschaft (R1)

Entsprechend dem seit der Halbzeitbewertung unverändert belassenen regionalspezifischen Ziel soll die Ausgleichszulage in Bremen einen Beitrag *zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft* leisten. Das als sehr wichtig (+++) eingestufte Ziel sieht vor, dass durch die Ausgleichszulage der Anteil der LF im benachteiligten Gebiet nicht stärker abnimmt als außerhalb des benachteiligten Gebiets. In dieser engen Zielsetzung besteht eine hohe Affinität zur Bewertungsfrage V.2. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass neben der Ausgleichszulage weitere Maßnahmen der Agrarpolitik (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik und der Wohnungsbaupolitik etc. die Flächenveränderungen determinieren und es kaum möglich ist, den Beitrag der Ausgleichszulage von den anderen Wirkungen zu trennen.

Generell ist es für Ziele wie *die Sicherung einer Kulturlandschaft* schwierig, geeignete operationalisierbare Indikatoren zu definieren. Allein die Offenhaltung einer Landschaft, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen von offener Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt und dem Wechsel einer Landschaft oder typischer Landschaftsmerkmale und der regional unterschiedlichen Nachfrage nach dieser Land-

schaft ab. Es handelt sich um eine historisch unterschiedlich gewachsene Größe, die zudem regional sehr unterschiedlich empfunden und wahrgenommen wird.

Der in Bremen vorgeschlagene Bewertungsindikator setzt Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzfläche gleich. Da kein Rückgang der LF laut Expertenmeinung im Programmzeitraum im benachteiligten Gebiet zu verzeichnen ist, wäre hiermit das Ziel erreicht. Bei dieser Vereinfachung wird man jedoch der Beantwortung der Fragestellung nicht gerecht. Da auch die Beantwortung dieser Bewertungsfrage in den anderen Länderberichten durch den Zentralbewerter nicht mit entsprechend harten Bewertungskriterien und -indikatoren belegt werden konnte, sondern der Ausgleichszulage lediglich ein nicht zu quantifizierender Beitrag zur Erreichung dieses Zieles zugesprochen wird, scheint ein solches Ergebnis auch auf Bremen übertragbar.

#### **5.6.5.2 Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen (R2)**

Mit dem zweiten regionalspezifischen Ziel soll in Bremen die Ausgleichszulage *einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft im Einklang mit ökologischen Erfordernissen* leisten. Zugleich besteht mit dem als sehr bedeutend eingestuften Ziel (+++) das Anliegen, *einen Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* zu leisten. Letzteres Ziel gilt aus der Sicht Bremens als erreicht, wenn der Grünlandanteil konstant bleibt.

Wie die Zahlen zur Veränderung des Dauergrünlandes gezeigt haben, sind diese aufgrund statistischer Einflüsse (u. a. durch solche des Betriebssitzprinzips) zurückhaltend zu interpretieren. Nach Expertenmeinung ist die Grünlandfläche während der Programmlaufzeit in Bremen aber relativ konstant geblieben. Wie ebenfalls bereits aufgezeigt wurde, wird ein Großteil des Dauergrünlandes in Bremen umweltgerecht bewirtschaftet. Daher ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung der Flächen in Bremen im Großen und Ganzen mit den ökologischen Erfordernissen im Einklang steht. Der Beitrag der Ausgleichszulage hierauf lässt sich allerdings nicht hinreichend quantifizieren.

### **5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen**

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in Bremen über den gesamten Förderzeitraum in Anspruch genommen. Es werden jährlich ca. 110 Betriebe – mit Tendenz zu leichtem Rückgang – gefördert. Die Inanspruchnahme der Maßnahme lässt auf eine hohe Attraktivität der Maßnahme schließen. Dies entspricht den Erwartungen des Landes (s. Lageberichte). Die Wirkung der Ausgleichszulage lässt sich allerdings vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend beurteilen.

Insbesondere das Ziel „dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und Sicherung des Grünlandanteils“ kann als erreicht betrachtet werden. Dies gilt auch für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe. Der Beitrag der Ausgleichszulage zum Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann anhand der vorliegenden Daten aufgrund der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen und Marktentwicklungen jedoch nicht eindeutig quantifiziert werden. Experten gehen jedoch davon aus, dass die Ausgleichszulage hier durchaus einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Betriebe und der Flächen geleistet hat. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind zu erwarten, lassen sich aber nicht messen.

Bei den anderen Zielen (insbesondere beim Ziel, dass durch die Ausgleichszulage Einkommensdefizite zu nicht benachteiligten Betrieben ausgeglichen werden sollen) kann nur unter Zuhilfenahme der Bewertungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Wirkung der Ausgleichszulage abgeleitet werden. Hier zeigte sich, dass bei dem größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe die Ausgleichszulage nicht ausreicht, um mehr als 50 % der Einkommensdefizite auszugleichen. Es gibt aber immer auch Betriebe in den benachteiligten Gebieten, die bereits ohne Ausgleichszulage ein höheres Einkommen erwirtschaften können als Betriebe außerhalb benachteiligter Gebiete.

Von der Ausgleichszulage sind aufgrund der Förderausgestaltung insgesamt nur geringe Umweltwirkungen zu erwarten. Positive Umwelteffekte, vor allem im Bereich der Biodiversität, können aber dadurch auftreten, dass sehr ertragsschwache Flächen in (extensiver) Bewirtschaftung gehalten werden. Weitere positive Umweltwirkungen bestehen z. B. darin, dass Flächen in den benachteiligten Gebieten extensiver bewirtschaftet werden, als Flächen außerhalb. Eine Quantifizierung des Wirkungsbeitrags der Ausgleichszulage auf den Schutz der Umwelt ist mit den untersuchten Indikatoren aber nicht möglich.

Die Wirkungen der Ausgleichszulage auf die Kulturlandschaft darzustellen ist aufgrund fehlender geeigneter Indikatoren ebenfalls schwierig. Der Hauptbeitrag der Ausgleichszulage besteht in erster Linie in der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, auch auf weniger rentablen Standorten. Zur Zielerreichung tragen jedoch neben der Ausgleichszulage auch weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik bei.

## **5.8 Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Ausblick**

Wie bereits in der Zwischenbewertung dargestellt, sind die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen vielfältig und erschweren Schlussfolgerungen sowie die Ableitung von Empfehlungen.

Eine Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage ist in Bremen vor allem dadurch erschwert, dass für die meisten Indikatoren keine Daten vorliegen. Auch das Fehlen einer geeigneten Referenzgruppe stellt ein methodisches Problem dar.

Das Ableiten von Empfehlungen zur Förderausgestaltung der Ausgleichszulage in der Zukunft scheint zum jetzigen Zeitpunkt überflüssig zu sein, da Bremen in der neuen (bereits laufenden) Förderphase die Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten ausgesetzt hat. Welche Konsequenzen dies für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen hat, bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf den Erhalt der Betriebe sowie auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung kann nach Expertenmeinung der Ausgleichszulage ein gewisser Beitrag zugesprochen werden. Eine Beobachtung der Flächen- und Betriebsentwicklung in der Zukunft ist daher zu empfehlen. So können Anpassungsreaktionen der Landwirte analysiert und wichtige Hinweise für die Förderausgestaltung in anderen Bundesländern abgeleitet werden.

Sollte zukünftig die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in Bremen nicht mehr gewährleistet sein, böte sich in Bremen im Zuge der durch die ELER-Verordnung geforderten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete hinsichtlich der Benachteiligten Agrarzonen eine Chance. Auch die benachteiligten Gebiete Bremens sind davon betroffen. Im Zuge dieser neuen Abgrenzung wäre es durchaus überlegenswert, aufgrund der bereits skizzierten anderen Nutzungsansprüche der Flächen in Bremen, die benachteiligten Gebiete in Bremen in Zukunft als Gebiete mit spezifischen Nachteilen zu deklarieren. Als Gründe hierfür sprechen die besonderen „spezifischen Nachteile“ der Stadtlage, z. B.: konkurrierende Nutzungsansprüche, Hundeauslauf, Betreten der Flächen, kleinteilige Flächen, Benachteiligung durch Gräben usw.

Durch eine Spezifizierung als Gebiete mit spezifischen Nachteilen könnte so dann wieder eine Ausgleichszulage in Bremen gerechtfertigt werden, auch wenn Niedersachsen die Förderung weiterhin unterlässt. Im Gegenzug dazu könnte Bremen auf das Zahlen einer Ausgleichszulage in benachbarten Bundesländern verzichten, da dort keine solchen spezifischen Nachteile wie in Bremen auftreten. Es bleibt also abzuwarten, wie sich die Situation der Landwirtschaft nach Aussetzen der Förderung entwickelt.





## Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1999): Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. Nr. L 160 vom 26.06.1999
- Bernhards U, Klockenbring C, Plankl R et al. (2003): Zwischenbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002, verschiedene Bundesländer
- Bertelsmeier M (2004): Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Systeme von direkten Transferzahlungen unter besonderer Berücksichtigung von Bodenpacht- und Quotenmärkten. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 510, Bonn
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2005): Raumordnungsbericht 2005, Berichte Band 21, Bonn
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin. S. 25
- Cooper T, Baldock D, Rayment M et al. (2006): An Evaluation of the less favoured area measure in the 25 member states of the european union – A report prepared by the Institute for European Environmental Policy for DG Agriculture
- Daub R: (2008): Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Vogelsberg (Hessen), Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 7/2008, Braunschweig 2008
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn
- Eu-Kommission (2000): Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Eu-Kommission (2002): Dokument VI/4351/02-DE, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.
- Gasmi S (2008): Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis St. Wendel (Saarland), Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie, Braunschweig 2008 (wird demnächst veröffentlicht)

- Gömann H, Kreins P, Plankl R (2007): Auswirkungen der Umsetzung der Agrarreform bis 2015 auf die Landwirtschaft in Berggebieten. Unveröffentlichte Studie des Instituts für Ländliche Räume im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
- Neumeier S et al. (2008): Räumliche Verteilung von Fördermitteln auf Kulturlandschaften, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
[http://www.bbr.bund.de/cIn\\_005/nn\\_21834/DE/Forschungsprogramme/AufbauOst/RegionaleEntwicklung/FoerdermittelKulturlandschaft/05\\_\\_Ver\\_C3\\_B6ffentlichungen.html](http://www.bbr.bund.de/cIn_005/nn_21834/DE/Forschungsprogramme/AufbauOst/RegionaleEntwicklung/FoerdermittelKulturlandschaft/05__Ver_C3_B6ffentlichungen.html), besucht am 25.02.2008
- OECD (2006): Das neue Paradigma für den ländlichen Raum – Politik und Governance. OECD-Berichte über die Politik für den ländlichen Raum
- Offermann F, Kleinhanß W, Hüttel S, Küpker B (2005): Assessing the 2003 CAP Reform Impacts on German Agriculture using the Farm Group Model FARMIS. In: Arfini, F. (Hrsg.): Modelling Agricultural Policies: State of the Art and New Challenges. Proceedings of the 89th European Seminar of the European Association of Agricultural Economists (EAAE), Parma, Italien, S. 546-564
- Plankl R, Brand-Sassen H, Daub R et al. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – 2002 bis 2004, verschiedene Bundesländer
- Pufahl A, Weiss C (2007): Evaluating the Effects of Farm Programs: Results from Propensity Score Matching, Department of Economics Working Paper Series, Vienna University of Economics & B.A. Wien
- Rudow K, Pitsch M (2008): Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Oberallgäu (Bayern), Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 6/2008, Braunschweig 2008
- Salamon P, Von Ledebur O (2005): The impact of the mid-term review on the German agricultural sector. In: Braunschweig Arbeitsbericht Bereich Agrarökonomie 2005/04
- Statistik Lokal (2007): Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2007 CD-ROM, Wiesbaden
- Statistik Regional (2007): Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2007 CD-ROM, Wiesbaden

**Materialband zu Kapitel V**  
**– Benachteiligte Gebiete – Bremen**



## Materialbandtabellen zu Kapitel V

MB-Tabelle 1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000/2003 bis 2006/2009)	31
MB-Tabelle 1:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt	40
MB-Tabelle 2:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Bremen insgesamt	41
MB-Tabelle 3:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Bremen insgesamt	42
MB-Tabelle 4:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Bremen insgesamt	43
MB-Tabelle 5:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Bremen insgesamt	44
MB-Tabelle 6:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2005 – Bremen insgesamt	45
MB-Tabelle 7:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2006 – Bremen insgesamt	46
MB-Tabelle 8:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	47
MB-Tabelle 9:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	49
MB-Tabelle 10:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Ackerbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	51



**MB-Tabelle 1:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000/2003 bis 2006/2009)

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)2)</sup> (identisch mit 2004 bis 2007 & 2005 bis 2008)	2006 bis 2009
<b>1. Zuwendungszweck</b>	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,</li> <li>- der ländliche Lebensraum erhalten sowie</li> <li>- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbes. belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.</li> </ul>	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
<b>3. Zuwendungsempfänger</b>	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und</li> <li>- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidengemeinschaften.</li> </ul>	3. keine	<b>3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</b> , unbeschadet der gewählten Rechtsform, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die die Merkmale eines Idw. Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen Idw. Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen</li> </ul>	3. keine	3. keine	3. keine

**MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 1**

		<b>Förderperiode 2000 bis 2006</b>				
		<b>2000 bis 2003</b> (Volltext)	<b>2001 bis 2004</b> (Veränderung) <sup>1)</sup>	<b>2002 bis 2005</b> (Veränderung) <sup>1)</sup>	<b>2003 bis 2006</b> (Veränderung) <sup>1)</sup>	<b>2006 bis 2009</b>
<b>3.</b>	<b>Zuwendungs- empfänger</b> (Fortsetzung)			bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften		
<b>4.</b>	<b>Zuwendungs- voraussetzungen</b>	4.1	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
		Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.				
		4.2	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine
		Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der AZ noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 <sup>2</sup> der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.				
		4.3	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine
		Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.				



MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 2

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
<b>4.</b>	4.4	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	<del>4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.</del>		
	4.5	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
<b>5.</b>	5.1	Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.2	Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete l.d.w. genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	5.2 keine	5.2 keine	5.2 <b>Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782 /2003 vom 29.Sept. 2003</b> - <b>stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökolog. Landbau betrieben wird oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, oder</b> - <b>nicht mehr für die l.d.w. Erzeugung genutzt werden, wird keine AZ gezahlt.</b>

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 3

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
5. <b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	5.3	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM <b>Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF</b>	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 €/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann <b>muss</b> die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.	5.3.1 keine	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 € und maximal 180 €/ha LF. Sie wird nach der (LVZ) wie folgt differenziert: <del>Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland:</del> <del>LVZ u. 16,0 bis zu 180 €/ha LF</del> <del>LVZ ab 30,0 bis zu 50 €/ha LF</del> Zwischen diesen Eckpunkten <del>muss</del> die Differenzierung linear oder in mindestens 4 gleichen Stufen vorgenommen werden. <b>Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln. Satz 2 gilt nicht für Flächen in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland.</b>
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelnung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 4

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
5. <b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine		<b>5.3.2</b> Im Falle der Ackernutzung des <b>Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch <del>50 DM</del> <b>25 €</b> - gezahlt werden. <b>Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.</b>	<b>5.3.2</b> Im Falle der Ackernutzung des <b>Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt. <b>Im Falle des Anbaus von Ackerfu- terpflanzen (Klee, Klee- gras, Klee- Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnut- zung auf die gemäß 5.3.1 gewähr- ten Beträge erhöht werden.</b>	5.3.2 keine
	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs- empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindest- betrag von <del>500 DM</del> <b>250 €</b> erreicht wird. Die nach Landesrecht zustän- dige Behörde kann den Mindestbe- trag absenken.	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindest- betrag von <del>500 DM</del> <b>250 €</b> erreicht wird. Die nach Landesrecht zustän- dige Behörde kann den Mindestbe- trag absenken.	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungs- empfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zu- wendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnot- wendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr ge- währt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> /Zuwen- dungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwen- dungsempfänger zusammen den Betrag von <del>96.000 DM</del> <b>48.000 €</b> , jedoch nicht mehr als <del>24.000 DM</del> <b>12.000</b> <b>€/Zuwendungsempfänger</b> , nicht über- steigen. Diese Beträge können über- schritten werden, wenn das Unterneh- men über mehr als zwei betriebsnot- wendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> /Zuwen- dungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwen- dungsempfänger zusammen den Betrag von <del>96.000 DM</del> <b>48.000 €</b> , jedoch nicht mehr als <del>24.000 DM</del> <b>12.000</b> <b>€/Zuwendungsempfänger</b> , nicht über- steigen. Diese Beträge können über- schritten werden, wenn das Unterneh- men über mehr als zwei betriebsnot- wendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 €</del> <b>16.000 €</b> /Zu- wendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zu- wendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>48.000 €</del> <b>64.000 €</b> , je- doch nicht mehr als <del>12.000 €</del> <b>16.000</b> <b>€/Zuwendungsempfänger</b> , nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeits-	5.4 keine

## MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 5

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>12.000 DM</del> <b>6.000 €</b> /betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	kräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>6.000 €</del> <b>8.000 €</b> /betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	
	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. <b>Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als zwei Jahren, Equiden von mehr als sechs Monaten 1,0 GV Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</b>	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.: Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei <b>nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</b>	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der <b>erstmaligen</b> Antragstellung <b>als Kooperation</b> von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 keine

**MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 6**

		<b>Förderperiode 2000 bis 2006</b>				
		<b>2000 bis 2003 (Volltext)</b>	<b>2001 bis 2004 (Veränderung)<sup>1)</sup></b>	<b>2002 bis 2005 (Veränderung)<sup>1)</sup></b>	<b>2003 bis 2006 (Veränderung)<sup>1)</sup></b>	<b>2006 bis 2009</b>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine
	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine
<b>6. Ausschluss von der Förderung</b>			<b>6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV)/ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs</b>	6. keine	6. keine	6. keine

## MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 7

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
<b>6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)</b>			<b>wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.</b>	6. keine	6. keine
	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>3</sup> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>4</sup> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.  Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>4</sup> <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen <del>werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden</del> , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>3</sup> <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.  Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die	6. keine	6. keine	6. keine

**MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 8**

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2006 bis 2009
<b>6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)</b>		6. zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz <b>+ 2</b> Anwendung.	6. keine	6. keine	6. ... so finden die Sanktionen nach Absatz <b>± 1</b> Anwendung.

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

2) In den GAK-Rahmenplänen 2004 bis 2007 und 2005 bis 2008 gab es i. V. zum Rahmenplan 2003 bis 2006 keine Änderungen.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenpläne der GAK.

**MB-Tabelle 1:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt

geförderte Be- triebe	geförderte Fläche							öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
					Grünland	Hand- arbeits- stufe								
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>														
Betriebe insgesamt	113	4.722	0	-	4.722	4.722	-	262.543	131.122	78.673	52.449	2.323,4	55,6	-
HE-Betriebe	107	4.419	0	-	4.419	4.419	-	242.834	121.267	72.760	48.507	2.269,5	55,0	-
Juristische Gesellschaften	6	303	0	-	303	303	-	19.710	9.855	5.913	3.942	3.285,0	65,0	-
<b>Kleine Gebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Berggebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Insgesamt</b>	<b>113</b>	<b>4.722</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.722</b>	<b>4.722</b>	<b>0</b>	<b>262.543</b>	<b>131.122</b>	<b>78.673</b>	<b>52.449</b>			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).



**MB-Tabelle 2:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche							öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe								
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>														
Betriebe insgesamt	110	4.569	0	-	4.569	4.569	-	254.306	127.153	75.874	50.583	2.311,9	55,7	-
HE-Betriebe	105	4.258	0	-	4.258	4.258	-	233.788	116.894	69.719	46.479	2.226,6	54,9	-
Juristische Gesellschaften	5	311	0	-	311	311	-	20.518	10.259	6.155	4.104	4.103,6	66,0	-
<b>Kleine Gebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Berggebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Insgesamt</b>	<b>110</b>	<b>4.569</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.569</b>	<b>4.569</b>	<b>0</b>	<b>254.306</b>	<b>127.153</b>	<b>75.874</b>	<b>50.583</b>			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).

**MB-Tabelle 3:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche							öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe								
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>														
Betriebe insgesamt	111	4.658	0	-	4.658	4.658	-	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	-
HE-Betriebe	106	4.324	0	-	4.324	4.324	-	243.243	121.621	72.973	48.649	2.294,7	56,3	-
Juristische Gesellschaften	5	334	0	-	334	334	-	21.986	10.993	6.596	4.397	4.397,2	65,9	-
<b>Kleine Gebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Berggebiete:</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Insgesamt</b>	<b>111</b>	<b>4.658</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.658</b>	<b>4.658</b>	<b>0</b>	<b>265.229</b>	<b>132.615</b>	<b>79.569</b>	<b>53.046</b>			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).

**MB-Tabelle 4:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben			Ausgleichszulage			
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>												
Betriebe insgesamt	111	4.658		4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Kleine Gebiete:</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Berggebiete:</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Insgesamt</b>	<b>111</b>	<b>4.658</b>		<b>4.658</b>	<b>265.229</b>	<b>132.615</b>	<b>79.569</b>	<b>53.046</b>	<b>2.389</b>	<b>57</b>	<b>.</b>	

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 5:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>												
Betriebe insgesamt	108	4.628	-	4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	2.467,3	57,6	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Kleine Gebiete:</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Bergebiete:</b>												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
<b>Insgesamt</b>	<b>108</b>	<b>4.628</b>		<b>4.628</b>	<b>266.464</b>	<b>133.232</b>	<b>79.939</b>	<b>53.293</b>	<b>2.467</b>	<b>58</b>	<b>.</b>	

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 6:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2005 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
		LF	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha GL
		insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>											
Betriebe insgesamt	104	4.585			4.585	261.298	130.649	78.389	52.260	2.512,5	57,0
HE-Betriebe	77	3.966			3.966					2.874,9	55,8
Juristische Gesellschaften											
<b>Kleine Gebiete:</b>											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
<b>Berggebiete:</b>											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
<b>Insgesamt</b>	<b>104</b>	<b>4.585</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.585</b>	<b>261.298</b>	<b>130.649</b>	<b>78.389</b>	<b>52.260</b>	<b>2.512,5</b>	<b>57,0</b>

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2006 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha GL
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€
<b>benachteiligte Agrarzonen:</b>											
Betriebe insgesamt	102	4.565			4.565	259.742	129.871	77.923	51.948	2.546,5	56,9
HE-Betriebe	77	3.943			3.943						
Juristische Gesellschaften											
<b>Kleine Gebiete:</b>											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
<b>Berggebiete:</b>											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
<b>Insgesamt</b>	<b>102</b>	<b>4.565</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.565</b>	<b>259.742</b>	<b>129.871</b>	<b>77.923</b>	<b>51.948</b>	<b>2.546,5</b>	<b>56,9</b>

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

**MB-Tabelle 8:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	8 554	3 683	4 871	.	4 871	.
LF (03)	ha	8 897	3 793	5 104	.	5 104	.
LF (05)	ha	8 539	8 539	.	.	.	.
Veränd. LF (03/99)	ha	343	110	233	.	233	.
Veränd. LF (05/99)	ha	-15	4 856	.	.	.	.
Veränd. LF (03/99)	%	4,0	3,0	4,8	.	4,8	.
Veränd. LF (05/99)	%	-0,2	131,8	.	.	.	.
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	252	135	117	.	117	.
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	238	134	104	.	104	.
L-Betriebe insgesamt (05)	Anzahl	219	219	.	.	.	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-14	-1	-13	.	-13	.
Veränd. L-Betriebe (05/99)	Anzahl	-33	84	.	.	.	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-5,6	-0,7	-11,1	.	-11,1	.
Veränd. L-Betriebe (05/99)	%	-13,1	62,2	.	.	.	.
LF je Betrieb (99)	ha	33,9	27,3	41,6	.	41,6	.
LF je Betrieb (03)	ha	37,4	28,3	49,1	.	49,1	.
LF je Betrieb (05)	ha	39,0	39,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	5,7	16,4	-10,2	.	-10,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-24,4	-15,4	-36,8	.	-36,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-40,3	-50,0	-34,8	.	-34,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	146,2	40,0	500	.	500	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-4,1	60,3	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-35,6	11,5	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-38,9	69,2	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	115,4	180,0	.	.	.	.
Anteil F-Betriebe (99)	%	73,8	60,0	89,7	.	89,7	.
Anteil F-Betriebe (03)	%	81,1	71,6	93,3	.	93,3	.
Anteil F-Betriebe (05)	%	84,9	84,9	.	.	.	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	4,8	6,7	2,6	.	2,6	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	4,2	6,0	1,9	.	1,9	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (05)	%	1,4	1,4	.	.	.	.
Anteil NE (99)	%	36,1	37,0	35,0	.	35,0	.
Anteil NE (03)	%	47,9	54,5	39,4	.	39,4	.
Anteil NE (05)	%	36,1	36,1	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	23	23	0	.	0	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl	-12	29	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	25,3	46,0	0	.	0	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	-13,2	62,2	.	.	.	.
DGL-Anteil (99)	%	81,3	69,3	90,4	.	90,4	.
DGL-Anteil (03)	%	82,3	79,5	84,3	.	84,3	.
DGL-Anteil (05)	%	82,2	82,2	.	.	.	.
Veränd. DGL (03/99)	ha	367	463	-96	.	-96	.
Veränd. DGL (05/99)	ha	64	4 465	.	.	.	.
Veränd. DGL (03/99)	%	5,3	18,1	-2,2	.	-2,2	.
Veränd. DGL (05/99)	%	0,9	174,9	.	.	.	.
AL-Anteil (99)	%	18,5	30,5	9,4	.	9,4	.
AL-Anteil (03)	%	17,6	20,4	15,6	.	15,6	.
AL-Anteil (05)	%	17,7	17,7	.	.	.	.
Veränd. AL (03/99)	ha	-15,0	-353,0	337,0	.	337,0	.
Veränd. AL (05/99)	ha	-68,0	389,0	-457,0	.	-457,0	.
Veränd. AL (03/99)	%	-0,9	-31,4	73,7	.	73,7	.
Veränd. AL (05/99)	%	-4,3	34,6	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,1	1,9	5,8	.	5,8	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,1	1,8	5,9	.	5,9	.
Anteil Silomais an LF (05)	%	4,7	4,7	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	15	-2	17	.	17	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha	49	332	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	4,2	-2,8	6,0	.	6,0	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%	13,8	467,6	.	.	.	.

MB-Tabelle 8 - Fortsetzung

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	122,6	97,7	141,4	.	141,4	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	104,2	89,3	115,3	.	115,3	.
GV je 100 ha LF (05)	Anzahl	108,9	108,9	.	.	.	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-18,3	-8,4	-26,0	.	-26,0	.
Veränd. der GV (05/99)	Anzahl	-13,7	11,2	.	.	.	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-15,0	-8,6	-18,4	.	-18,4	.
Veränd. der GV (05/99)	%	-11,1	11,5	.	.	.	.
AKE (99)	Anzahl	434	264	170	.	170	.
AKE (03)	Anzahl	377	225	152	.	152	.
AKE (05)	Anzahl	361	361	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-57	-39	-18	.	-18	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (05/99)	Anzahl	-73	97	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-13,1	-14,8	-10,6	.	-10,6	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (05/99)	%	-16,8	36,7	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	5,1	7,2	3,5	.	3,5	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	4,2	5,9	3,0	.	3,0	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (05)	Anzahl	4,2	4,2	.	.	.	.
Gesamt-AK (99)	Anzahl	686	409	277	.	277	.
Gesamt-AK (03)	Anzahl	698	417	281	.	281	.
Gesamt-AK (05)	Anzahl	746	746	0	.	0	.
Veränd. der Gesamt-AK (03/99)	Anzahl	12	8	4	.	4	.
Veränd. der Gesamt-AK (05/99)	Anzahl	60	337	-277	.	-277	.
Veränd. der Gesamt-AK (03/99)	%	1,7	2,0	1,4	.	1,4	.
Veränd. der Gesamt-AK (05/99)	%	8,7	82,4	-100,0	.	-100,0	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (99)	Anzahl	337	209	128	.	128	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (03)	Anzahl	256	152	104	.	104	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (05)	Anzahl	225	225	0	.	0	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (03/99)	Anzahl	-81	-57	-24	.	-24	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (05/99)	Anzahl	-112	16	-128	.	-128	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (03/99)	%	-24,0	-27,3	-18,8	.	-18,8	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (05/99)	%	-33,2	7,7	-100,0	.	-100,0	.
Anteil vollbeschäftigte AK (99)	%	49,1	51,1	46,2	.	46,2	.
Anteil vollbeschäftigte AK (03)	%	36,7	36,5	37,0	.	37,0	.
Anteil vollbeschäftigte AK (05)	%	30,2	30,2	.	.	.	.
Familien-AK (99)	Anzahl	474	231	243	.	243	.
Familien-AK (03)	Anzahl	418	225	193	.	193	.
Familien-AK (05)	Anzahl	426	426	0	.	0	.
Veränd. Familien-AK (03/99)	Anzahl	-56	-6	-50	.	-50	.
Veränd. Familien-AK (05/99)	Anzahl	-48	195	-243	.	-243	.
Veränd. Familien-AK (03/99)	%	-11,8	-2,6	-20,6	.	-20,6	.
Veränd. Familien-AK (05/99)	%	-10,1	84,4	-100,0	.	-100,0	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (99)	Anzahl	97	81	16	.	16	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (03)	Anzahl	124	73	51	.	51	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (05)	Anzahl	193	193	0	.	0	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (03/99)	Anzahl	27	-8	35	.	35	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (05/99)	Anzahl	96	112	-16	.	-16	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (03/99)	%	27,8	-9,9	218,8	.	218,8	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (05/99)	%	99,0	138,3	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	0,8	0,7	0,9	.	0,9	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,9	66,7	69,2	.	69,2	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	40,4	36,6	49,4	.	49,4	.
Pachtflächenanteil (99)	%	53,8	59,1	49,8	.	49,8	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	140,6	168,7	119,6	.	119,6	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999, 2003 und 2005 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).



**MB-Tabelle 9:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	186	81	105	.	105	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	193	96	97	.	97	.
F-Betriebe (05)	Anzahl	186	186	.	.	.	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	7	15	-8	.	-8	.
Veränd. F-Betriebe (05/99)	Anzahl	0	105	.	.	.	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	3,8	18,5	-7,6	.	-7,6	.
Veränd. F-Betriebe (05/99)	%	0	129,6	.	.	.	.
LF der F-Betriebe (99)	ha	7 029	2 319	4 710	.	4 710	.
LF der F-Betriebe (03)	ha	7 507	2 847	4 661	.	4 661	.
LF der F-Betriebe (05)	ha	7 388	7 388	.	.	.	.
Veränd. LF der F-Betriebe (03/99)	ha	478	528	-49	.	-49	.
Veränd. LF der F-Betriebe (05/99)	ha	359	5 069	-4 710	.	-4 710	.
Veränd. LF der F-Betriebe (03/99)	%	6,8	22,8	-1,0	.	-1,0	.
Veränd. LF der F-Betriebe (05/99)	%	5,1	218,6	-100,0	.	-100,0	.
LF je F-Betrieb (99)	ha	37,8	28,6	44,9	.	44,9	.
LF je F-Betrieb (03)	ha	38,9	29,7	48,1	.	48,1	.
LF je F-Betrieb (05)	ha	39,7	39,7	.	.	.	.
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	40,9	23,5	54,3	.	54,3	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	34,7	19,8	49,5	.	49,5	.
Anteil Milchviehbetriebe (05)	%	32,8	.	.	.	.	.
Veränd. Milchviehbetriebe (03/99)	Anzahl	-9,0	.	-9,0	.	.	.
Veränd. Milchviehbetriebe (05/99)	Anzahl	-15,0	.	-57,0	.	-57,0	.
Veränd. Milchviehbetriebe (03/99)	%	-11,8	.	-15,8	.	.	.
Veränd. Milchviehbetriebe (05/99)	%	-19,7	.	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	19,9	22,2	18,1	.	18,1	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	18,7	22,9	14,4	.	14,4	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (05)	%	21,0	21,0	.	.	.	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (03/99)	Anzahl	-1,0	4,0	-5,0	.	-5,0	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (05/99)	Anzahl	2,0	21,0	-19,0	.	-19,0	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (03/99)	%	-2,7	22,2	-26,3	.	-26,3	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (05/99)	%	5,4	116,7	-100,0	.	-100,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	15,5	25,0	2,3	.	2,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-23,1	0	-35,3	.	-35,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-37,0	-54,5	-32,6	.	-32,6	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	566,7	600	550	.	550	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	7,8	85,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-26,9	111,1	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-29,6	245,5	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	500	1700	.	.	.	.
Anteil NE (99)	%	39,8	46,9	34,3	.	34,3	.
Anteil NE (03)	%	50,8	60,4	41,2	.	41,2	.
Anteil NE (05)	%	39,8	39,8	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	24	20	4	.	4	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl	0	36	-36	.	-36	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	32,4	52,6	11,1	.	11,1	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	0,0	129,6	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,7	2,8	5,6	.	5,6	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	2,4	6,4	.	6,4	.
Anteil Silomais an LF (05)	%	5,3	5,3	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	37	4	33	.	33	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha	63	328	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	11,2	6,2	12,5	.	12,5	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%	19,1	504,6	.	.	.	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	140,0	131,2	144,3	.	144,3	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	119,9	109,7	126,2	.	126,2	.
GV je 100 ha LF (05)	Anzahl	122,0	122,0	.	.	.	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-20,0	-21,4	-18,1	.	-18,1	.
Veränd. der GV (05/99)	Anzahl	-18,0	-9,2	.	.	.	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-14,3	-16,4	-12,6	.	-12,6	.
Veränd. der GV (05/99)	%	-12,9	-7,0	.	.	.	.

MB-Tabelle 9 - Fortsetzung

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	173	213	-39	.	-39	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	11,5	25,6	-5,8	.	-5,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-146	121	-268	.	-268	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-11,2	31,0	-29,2	.	-29,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1 404	-478	-925	.	-925	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-36,4	-49,7	-31,9	.	-31,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	1 852	670	1 182	.	1 182	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	517,3	489,1	534,8	.	534,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	ha	205	878	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	13,6	105,5	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	ha	-184	734	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-14,1	188,2	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	ha	-1 331	1 567	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-34,5	163,1	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	ha	1 668	1 889	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	465,9	1378,8	.	.	.	.
AKE (99)	Anzahl	280	129	151	.	151	.
AKE (03)	Anzahl	268	141	127	.	127	.
AKE (05)	Anzahl	222	222	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-12	12	-24	.	-24	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (05/99)	Anzahl	-58	93	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-4,3	9,3	-15,9	.	-15,9	.
Veränd. AKE1) (05/99)	%	-20,7	72,1	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	48,3	50,7	46,3	.	46,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	38,0	35,6	40,8	.	40,8	.
Anteil vollbeschäft. AK (05)	%	27,0	27,0	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,0	5,6	3,2	.	3,2	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	3,6	5,0	2,7	.	2,7	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (05)	Anzahl	3,0	3,0	.	.	.	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	1,1	1,2	1,0	.	1,0	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,7	63,0	71,4	.	71,4	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	43,7	35,3	49,3	.	49,3	.
Pachtflächenanteil (99)	%	54,5	65,8	48,9	.	48,9	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	123,2	145,7	111,0	.	111,0	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999, 2003 und 2005 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

**MB-Tabelle 10:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Ackerbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Marktfuchtbetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	12	9	.	.	.	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	10	8	.	.	.	.
M-Betriebe (05)	Anzahl	3	3	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-2	-1	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (05/99)	Anzahl	-9	-6	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-16,7	-11,1	.	.	.	.
Veränd. M-Betriebe (05/99)	%	-75,0	-66,7	.	.	.	.
LF der M-Betriebe (99)	ha	695	650	.	.	.	.
LF der M-Betriebe (03)	ha	706	312	.	.	.	.
LF der M-Betriebe (05)	ha	538	538	.	.	.	.
Veränd. LF der M-Betriebe (03/99)	ha	11	-338	.	.	.	.
Veränd. LF der M-Betriebe (05/99)	ha	-157	-112	.	.	.	.
Veränd. LF der M-Betriebe (03/99)	%	1,6	-52,0	.	.	.	.
Veränd. LF der M-Betriebe (05/99)	%	-22,6	-17,2	.	.	.	.
LF je M-Betrieb (99)	ha	57,9	72,2	.	.	.	.
LF je M-Betrieb (03)	ha	70,6	39,0	.	.	.	.
LF je M-Betrieb (05)	ha	179,3	179,3	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	16,7	75,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	50,0	-50,0	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	50,0	50,0	.	.	.	.
Anteil NE (99)	%	33,3	33,3	.	.	.	.
Anteil NE (03)	%	70,0	87,5	.	.	.	.
Anteil NE (05)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	3	4	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl	.	.	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	75,0	133,3	.	.	.	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	.	-66,7	.	.	.	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	.	.	.	.	.	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	.	.	.	.	.	.
Anteil Silomais an LF (05)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%	.	.	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	44,8	64,4	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	46,3	-48,4	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-100	-100	.	.	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	29,0	29,0	.	.	.	.
AKE (99)	Anzahl	15	11	.	.	.	.
AKE (03)	Anzahl	11	6	.	.	.	.
AKE (05)	Anzahl	10	10	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-4	-5	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (05/99)	Anzahl	-5	-1	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-26,7	-45,5	.	.	.	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (05/99)	%	-33,3	-9,1	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	37,0	31,8	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	15,2	20,0	.	.	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (05)	%	9,4	9,4	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,2	1,7	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF1) (03)	Anzahl	1,6	1,9	.	.	.	.
AKE je 100 ha LF1) (05)	Anzahl	1,9	1,9	.	.	.	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturhebung 1999, 2003 und 2005 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

